

23.1.2021

An die Personalstelle für Referendare

Betreff: B - Klausurenkurs

In der Anlage gebe ich die im Klausurenkurs B ausgetragene Klausur
mit der Nummer 069 Str II zur Korrektur.

Ich erkläre,

- 1.) Referendarin im Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg bin,
- 2.) an dem A - Klausurenkurs
teilgenommen habe,
- 3.) voraussichtlich im Monat
Juni schreiben werde.

Examenstypen

Die Revision gegen das Urteil des Landgerichts Halle
- 2 KLS 32035 38471/16 hat Aussicht auf Erfolg,
wenn sie zulässig (A) und begründet (B) ist.

A Zulässigkeit

I Die Revision ist gemäß § 333 ^U statthaft, da sie sich
gegen ein erstinstanzliches Urteil einer Strafkammer
richtet.

II Der Mandant müsste durch das Urteil beschwert
sein. Er ist durch jede für ihn nachteilige Entscheidung
beschwert, die sich aus dem Tenor des Urteils ergibt
(Tenorbeschwer). Durch den Schuldspruch des Urteils ist
der Mandant beschwert.

III Rechtsanwalt Kupfer ist als Verteidiger rechtsmittel-
berechtigt §§ 217, 296 I, da er die Revision nicht
gegen den ausdrücklichen Willen des Mandanten
einlegte.

IV Die Revision müsste fristgerecht eingeregt worden
sein. Gemäß § 341 I muss die Revision bei dem Gericht,
dessen Urteil angefochten wird (index a quo) binnen
einer Woche nach Verkündung des Urteils zu Protokoll
der Geschäftsstelle oder schriftlich eingeregt werden.
Das Urteil wurde am 27.1.17 verkündet, sodass die
Einlegungsfrist am 3.2.17 um 24:00 endete (§ 43 I).

Kupfer legte mit Schriftsatz vom 1.2.17 Revision gegen

alle §§ ohne aus § 19

mit der
Originalstiftung

das Urteil ein, wobei das Tax erst am 4.2.17 beim Landgericht Halle einging, mithin verspätet.

Möglicherweise legte er fristgerecht Revision ein, als er am 1.2. 2017 beim Landgericht Halle anrief und der zuständigen Geschäftsstellenbeamten erklärte, dass ein Revisionsantrag eingereicht werden wird und sie vorsorglich einen Aktenvermerk anfertigen sollte zur Erklärung der Revisionsantragung. Der Aktenvermerk findet sich in der Akte Band II Bl. 103. Problematisch ist, ob ein Anruf bei der Geschäftsstelle für die Revisionsantragung genügt. Dagegen spricht, dass die Geschäftsstellenbeamten am Telefon weder die Identität oder Berechtigung des Erklärenden noch den Inhalt seiner Erklärung zuverlässig feststellen. Auch wenn diese einen Aktenvermerk anfertigte, hätte Kupfer persönlich auf der Geschäftsstelle erscheinen müssen, da nur so seine Identität und Berechtigung eindeutig feststellbar ist. Durch den Anruf am 1.2. 2017 legte Kupfer nicht fristgemäß Revision ein.

es ist am 4.2.
eingegangen

Die Revisionsantragung ist könnte durch den Schriftsatz vom 2.2. 17 gewahrt sein, welchen Kupfer am 2.2. 17 nachmittags zur Post brachte. Das ist allerdings nur dann der Fall, wenn dieser bereits am nächsten Tag beim Landgericht Halle eingegangen ist. Dies ist nicht bekannt. Für den Fall, dass der Schriftsatz nicht bereits am nächsten Tag zugegangen ist, kann möglicherweise erfolgreich ein ein-

Wiedereinschungsantrag gestellt wurden.

Nach §44 S.1 ist das der Fall, wenn Rein Verschulden für das Fristversäumnis vorliegt. Das Tax Gerät von Kupfer war in der Zeit vom 27.1.17 bis zum 4.2.17 defekt. Zwar trifft Kupfer die Pflicht, dass seine Geräte funktionieren und er nach außen kommunizieren kann, sodass ihn ein Verschulden trifft. Allerdings ist dem Flandanten das Verschulden von Kupfer nicht zuzuschreiben. In der StPO gibt es keinezurechnungs norm für Verschulden des Anwaltos wie §85 tPO. Auch eine Analogieschidet aus, da es im Strafverfahren immer um schwerwiegende Eingriffe in Grundrechte geht und der Flandant keinen Anspruch gegen den Anwalt auf

„Naturalrestitution“ hat im Fall einer Haftstrafe. Ein Antrag auf Wiedereinschung nach §44 S.1 ist möglich. Dieser ist eine Woche nach Wegfall des Hindernisses zu stellen. Das Hindernis, der defekte Taxapparat, war am 4.2.17 behoben. Das Schreiben vom 2.2.17 ist die nachgeholt Rechtshandlung (für den Fall, dass es nach dem 3.2.17 eingent) und als Antrag auf Wiedereinschung in den vorigen Stand auslegbar.

für den unter
Leitung, den er erhält

Für den jah

Die Revisionseinlegung ist entweder durch den Schriftsatz vom 2.2.17 noch gewahrt oder durch die Wiedereinschung.

V Die Revision ist binnen einem Monats nach Zustellung zu begründen. Die Revision wurde Kupfer am 20.3.17 zugestellt, sodass die Begründungsfrist bis zum

J 345:2 über?

→ und dann beginnt die bei WE sagt mit Zust. u. WE-Berichter

✓ 20.4.2017 läuft. Die Revisionsbegründung ist dann am 11.4.2017 noch eingehalten werden.

Die Revision ist zulässig.

B. Begründetheit

✓ Die Revision ist begründet, wenn von Amts wegen zu prüfende Verfahrenshindernisse vorliegen oder das Urteil auf einer Verletzung formellen oder sachlichen Rechts beruht.

I Verfahrenshindernisse

✓ Von Amts wegen zu prüfende Verfahrensfehler sind nicht erreichbar. Insbesondere war das Landgericht Halle Sachlich (§ 1 iVm § 97 II, § 24 I 1 GVG) und örtlich § 7 I iVm § 97 I StGB zuständig.

II Verfahrensrüge

Die Verfahrensrüge ist begründet, wenn das Urteil gegen formelles Recht verstößt. Das ist dann der Fall, wenn verfahrensrechtliche Vorschriften nicht oder fehlerhaft angewendet worden sind. Das Gesetz unterscheidet dabei zwischen absoluten und relativen Revisionsgründen. Bei dem Vorliegen der Voraussetzungen eines absoluten Revisionsgrundes nach § 338 wird unwiderleglich vermutet, dass das Urteil auf dem Verfahrensverstoß beruht. Bei den relativen Revisionsgründen muss das Beruhen gesondert festgestellt werden § 337 I.

1.) Absolute Revisionegründe

Möglicherweise war das erkennende Gericht nicht vorschriftsmäßig bestellt §338 Nr 1. Denkbar ist, dass das Gericht infolge der Verleihung einer die Gerichtsbezeichnung ausdrücklich regelnder Vorschrift unrichtig bestellt war.

Gemäß §29 DriG dürfen bei einer gerichtlichen Entscheidung nicht mehr als ein Richter auf Probe mithören. Gemäß 19a III DriG fragen Richter auf Probe die Bezeichnung "Richter". Bei dem Urteil des Landgerichts Halle wirkten zwei "Richter" mit, das heißt entgegen §29 DriG mehr als ein Richter auf Probe. Das Gericht war daher nicht vorschriftsmäßig bestellt. Dies erfolgte zwar nicht willkürlich, dadurch dass das Grundrechtsgeschützte Recht auf den geschützten Richter verletzt ist, muss eine umfassende Rechtfertigkeitsprüfung erfolgen.

Wenn die Mitteilung nach §222a vorgeschrieben ist, hängt die Zulässigkeit der Verfassungsrüge davon ab, dass eine Voraussetzung von §338 Nr 1 lit a - lit b cc vorliegt. Da die Hauptverhandlung im ersten Rechtszug vor dem Landgericht stattfand, musste zu Beginn der Hauptverhandlung gemäß §222a die Bestellung des Gerichts mitgeteilt werden. Es bestand eine Mitteilungspflicht und das Gericht machte keine Bedeutung im Eröffnungsbeschluss bekannt. Die Revision kann mithin nur darauf gestützt werden, dass die Voraussetzungen von §338 Nr 1 lit a oder b vorliegen.

Art 101 I 2 GG, §16 GVG

Die Voraussetzungen von §338 Nr. 1 lit b liegen nicht vor, da kein Beobachtungseinwand erhoben worden ist gemäß §222b und die Vorschriftpwidrigkeit der Beobachtung nicht festgestellt worden ist.

Das Rechtsmittelgericht hat auch nicht nach §222b III entschieden, sodass auch die Voraussetzungen von §338 Nr. 1 lit b nicht vorliegen.

- ✓ Die vorschriftswidrige Bedeutung des Gerichtes kann nicht genügt werden mit der Verfahrensrüge.

2.) Relative Revisionsgninde

- a) Es könnte ein Verstoß gegen den Unmittelbarkeitsgrundsatz vorliegen, dadurch dass die politiliche Vernehmung der Zeugin Bechtold verlesen wurde und Bechtold (B) nicht in der Hauptverhandlung befragt wurde. Der Unmittelbarkeitsgrundsatz nach §250 S.1 meint den Vorrang des Personalbeweises vor dem Urkundenbeweis.
- ✓ Nach §251 I Nr 1 kann die Vernehmung des Zeugen durch die Verlesung des Vernehmungsprotokolls ersetzt werden, wenn der Angeklagte einen Verteidiger hat und der Staatsanwalt, der Verteidiger und der Angeklagte damit einverstanden sind. Der Staatsanwalt, der Verteidiger und der Mandant erklären sich einverstanden mit der Verleseung der politilichen Niederschrift vom 13.7.2016. Daher durfte das Vernehmungsprotokoll gemäß §251 I Nr 1 verlesen werden.

Au: §251 iV?

→ Au war eine Vorlesung erforderlich

Festig: es hat sich abgelaufen, was laut Wohl eines Beschl., noch in Urteil sprach

- b) Die Nichtentscheidung des Gerichts über den vom Verteidiger gestellten Beweisantrag könnte einen relativen

Revisionsgrund darstellen. Nach § 244 VI 1 bedarf die Ablehnung eines Beweisantrages eines Gerichtsbeschlusses.

- ✓ In der Hauptverhandlung beantragte der Verteidiger am 27.1.17 für den Fall, dass Mandant für mehr als 9 Jahre verurteilt wird, die Vernehmung des Tugend Shrobel. Fraglich ist, ob dies ein Beweisantrag ist. Ein Beweisantrag ist gemäß § 244 III 1 das ernsthafe Verlangen, den Beweis über eine bestimmt behauptete konkrete Tatsache, die die Schuld- oder Rechtsfolgentage betrifft, durch ein bestimmt benannte Beweismittel zu erheben. Der Antrag muss eine bestimmt Beuristatatsache benennen. Als Beuristatatsache benannte der Verteidiger, dass der Angeklagte am Vorabend gegenüber seinem Freund Shrobel nicht erwähnte, am nächsten Tag einen Menschen zu überfallen und sich während des Besuchs normal verhielt und keine Nervosität zeigte. Dies ist eine Beuristatatsache. Der Verteidiger konnte den Antrag auch unter einer Bedingung stellen. Prozesshandlungen sind zwar grundsätzlich bedingungsfeindlich. Vorliegend handelt es sich aber um eine innerprozessuale Bedingung, sodass keine unrichtige Rechtslage entsteht. Die Bedingung ist auch eingetreten, da der Mandant für mehr als 9 Jahre verurteilt wurde. Das Gericht hätte den Antrag mit Beschluss ablehnen müssen.
- ✓ Rückseite § 244 VI 1, es handelt sich auch nicht um einen Beweisantrag, der mit Verschleppungsabsicht gestellt wurde. Dithin hat das Gericht gegen § 244 VI 1 verstößen. Das Urteil musste auf dem

Auff.: Bei Hf. bew-
alj. ist alj. ausl.,
dass ein in
Abweig von § 244 VI
et im Urteil berücksichtigt
wurde alj., weil
AII auch zul. auf sofortige
Berücks. verzichtet

3 Die Ablehnung des Beweisantrages ist eine wesentliche Formlichkeit des Protokolls, §273 I. Nach der negativen Beweiskraft des Protokolls ist davon auszugehen, dass das Gericht den Antrag nicht ablehnte, da dies nicht im Protokoll erwähnt ist.

§274 S.1.

etab. in Urteil

Verstoß beruhen §337I. Das ist dann der Fall, wenn das Urteil bei richtiger Anwendung des Gesetzes anders ausgetragen wäre. Das Gericht hat sich mit der Ablehnung des Antrages nicht befasst. Wenn es dies gut an hätte, hätte es möglicherweise den Zeugen anhören müssen, daher ist nicht ausgeschlossen, dass das Urteil auf dem Verfahrensverstoß beruht. Die Verfahrensnüge kann mit dem unerbleiblichen Ablehnungsantrag begründet werden.

 Die in
Urkunde (J229)

II Sachnige

Die Sachnige ist begründet, wenn die Feststellungen des Urteils nicht den Schuld- und / oder Rechtsfolgenanspruch tragen. Das Revisiongericht prüft das Urteil auch hinsichtlich Verstöße gegen Logik und Denkgesetze.

I Feststellungen des Urteils

Allg. Perspektive:
Ergebnis = die Bew.
anzeigt, da will
wissen, ob sie verantw.
will bzw. dem so
sie funktionieren

1.) Möglicherweise tragen die Feststellungen des Urteils eine Verurteilung wegen Raub mit Todesfolge §251 StGB. Dann müsste sich aus den Feststellungen des Tatgerichts ergeben, dass der Mandant durch einen Raub den Tod eines andern verursacht hat.

Für das Grunddelikt Raub müsste feststehen, dass der Mandant mit Gewalt oder durch Drohung eine fremde Sache weggenommen hat. Wegenazu ist der Bruch fremden Gewahrsams und die Begründung

bei 2 zu beobachtet ist gekennzeichnet

Wegnahme vorliegt, ist auf das äußere Erscheinungsbild abzustellen. Nimmt der Täter die Sache liegt eine Wegnahme vor. Nach den Feststellungen des Urteils brachten die Angeklagten das Opfer darum die EC-Karte und den PIN herauszugeben. Sie waren auf die Mittwirkung des Opfers angewiesen, sodass keine Wegnahme vorliegt. Die Feststellungen des Urteils hagen nicht die Verurteilung wegen Raubes mit Todesfolge.

o.o.

2.) Die Feststellungen des Urteils könnten eine Verurteilung wegen Computerbetruges §263aI StGB hagen. §263aI StGB sieht voraus, dass die Angeklagten das Ergebnis eines Datenverarbeitungsvorgangs durch die unbefugte Verwendung von Daten beeinflusst haben. Dabei ist die unbefugte Verwendung betrugspezifisch auszulegen. Die Verwendung der Daten ist dann unbefugt, wenn sie gegenüber natürlichen Personen Täuschungscharakter hätte, was beim unbefugten Verwenden von Daten gegen den Willen des Berechtigten der Fall ist. Nach den Feststellungen des Urteils haben die Angeklagten durch Gewalt von dem Opfer die Karte und den PIN bekommen. Sie verwenden die Daten gegen den Willen des Berechtigten. Dadurch erlangten sie 800€ und dem Opfer ist in der Höhe ein Schaden entstanden. Das Abheben von Sonntag muss dem Mandanten gemäß §25II StGB zugerechnet werden können, das ist dann der Fall, wenn die Angeklagten Mittäter sind und gemeinsam

prinzipiell 3.2, weil die Belebung verfügt war; am Samstag gefahrgestellt

handelten. Dafür erforderlich ist ein gemeinsamer Tatplan und die gemeinsame Tatsausführung. Nach den Feststellungen des Urteils fassten die Angeklagten den Plan irgendeine Person auszurauben. Das Abheben war von dem Tatplan erfasst. Sie kamen an die Karte und den PIN durch das gewaltsame Zusammenwirken.

Die Feststellungen des Urteils tragen eine Verurteilung wegen Computerbetrugs §263a I StGB.

Möglicherweise tragen die Feststellungen des Urteils auch eine Verurteilung wegen der Begehung als Bande §263a I, II StGB iVm §263V StGB. Die Angeklagten sind zu dritt eine Bande. Sie musste sich zu fortgesetzten Begehungen von Straftaten verbunden haben. Dem steht nicht entgegen, dass die fortgedrehten Begehungen technisch erfolgten. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass die Tat bewilligt der zweiten EC-Karte nicht über das Venucho-Stadion hinausging. Auch enthält das Urteil keine Feststellungen dazu, ob die Angeklagten gewerbsmäßig handelten.

3.) Möglicherweise trägt das Urteil eine Verurteilung wegen Räuberischer Erpressung mit Todesfolge §§253I, 255, 251 StGB, indem die Angeklagten mit Gewalt ^{vom} dem Opfer die Karte und den PIN erhielten. Allerdings muss das Vermögen des Geschädigten durch das Erpressungsmittel gemindert worden sein. Der Nachteil für das Vermögen ist erst durch das

selbe verlieren, der sich mit Unlust umkneite und PIN
je nach gegebenem Inhalt wäre.

Seite: 11

} Abheben des Geldes entstanden, nicht bereit durch
die Herausgabe von der Karte und dem PIN.

4.) Die Feststellungen des Urteils tragen keine
Verurteilungen wegen § 211 StGB, da die
Angeklagten nicht vorsätzlich bestmöglich das Todes
des Geschädigten handelten (§ 15 StGB).

Das Urteil enthält zwar die Feststellung, dass es den
Angeklagten bewusst war, dass die Gewalt einwirkungen
und das Verstauen im Transporter zum Tod des Opfers
führen kann. Dies halten die Angeklagten nach den
Feststellungen des Urteils nicht den Vorsatz zur
Verwirklichung eines vorsätzlichen Tötungsdeliktes.

5.) Möglicherweise tragen die Feststellungen des Urteils
eine Verurteilung wegen Körperverletzung mit Todesfolge
§ 227 StGB. Nach dem Urteil haben die Angeklagten
das Opfer körperlich misshandelt und an der
Gesundheit geschädigt durch Anwendung
schwerer und stumpfer Gewalt. Der Geschädigte erlitt
dadurch ein Schädel-Hirn-Trauma sowie unter anderem
auch Lungengueichungsblutungen. Nach den
Feststellungen des Urteils haben die Angeklagten

} eine Körperverletzung verursacht §§ 223 I, 224 I Nr. 5 StGB.

Die Schwerfolge, der Tod des Opfers, ist auch
eingetreten. Es muss eine enge Beziehung zwischen
der Körperverletzung und dem Tod bestehen. Das ist
der Fall, wenn der Verwirklichung des Grunddelikts
eine eigentümliche tatbestandsoperatische Gefahr

habe: Es gibt eine hier
Feststellung darin, ob
dem Helfer auch vom
Tod - selbst wenn lebhaft
oder vorzeitig Sterbend -,
dann diese ab nicht
möglich, ob eine
Tatbestandsgefahr zu
erwarten waren

anhaftet, die sich im tödlichen Ausgang verwirklicht hat. Dieser Zusammenhang fehlt, wenn der Geschehens-
ablauf außerhalb jeder Lebenserfahrung verläuft.

Bei Verletzungen wie Hirnödem, Schädel-Hirn-Trauma oder Lungengenügsblutungen liegt es nicht außerhalb jeder Lebenserfahrung, dass der Geschädigte an inneren Verblutungen stirbt.

Den Angeklagten war auch bewusst, dass die Verletzungen zum Tod des Opfers führen können. Die Teststellungen des Urteils tragen eine Verurteilung wegen Körperverletzung mit Todesfolge.

6.) Möglicherweise tragen die Teststellungen auch eine Verurteilung wegen Aussetzung mit Todesfolge.

Die Angeklagten haben das Opfer in eine hilflose Lage versetzt durch straffe Fesselungen mit Klebeband und dadurch, dass sie das Opfer zwischen Kartons legten, sodass dieses sich Raum bewegen konnte. Zudem führten sie das Opfer 200 Meter in den Wald.

Dadurch haben sie das Opfer in die Gefahr des Todes gebracht, denn das Opfer konnte sich nicht befreien und auch keine Hilfe holen.

✓ Die Angeklagten handelten mit Wissen und Wollen, §15 StGB.
Dadurch verursachen sie den Tod des Opfers.

§221 I Nr. 1, III StGB trifft nicht hinter §227 StGB zurück, denn der Aussetzung liegt eine andere Handlung zugrunde als der Körperverletzung, nämlich das Fesseln und in den Wald fahren. Das Urteil dieser Tat geht nicht schon in §227 StGB auf.

gut uehle

✓ §239 a?

II Bemessung des Strafmaßes

Das Revisionsgericht überprüft auch die Ausführungen zum Strafmaß. Das Tatgericht nimmt berüglicht der Delikte Tatmehrheit an, sodass es eine Gesamtstrafe gebildet hat. Möglichenweise war aber Tatentheit gegeben, so dass das Gericht nur auf eine Strafe hätte erkennen dürfen §52 I StGB.

Acht.: johl Fälle
→ mehrere
Tatbeg.-ff f. p. 102
Tatbeg.-ff?

d.h. ist reichlich für
§52

Tatentheit ist dann gegeben, wenn eine prozessuale Tat vorliegt §264. Das ist anzunehmen bei einem konkreten Vorkommnis, einem einheitlichen geschichtlichen Vorgang, der sich von anderen gleichartigen unterscheidet. Zu einer Tat gehört das gesamte Verhalten des Täters, soweit es nach natürlicher Auffassung einen einheitlichen Lebenssachverhalt darstellt. Dafür spricht, dass der Geschehensablauf durch das Abheben des Geldes noch nicht beendet war und der Angeklagte die ganze Zeit über das Opfer festhielt und die Bemächtigungsfrage aufrecht erhielt. Alle Vorgänge sind sachlich eng zusammenhängend und so stark miteinander verknüpft, dass eine getrennte Verurteilung eine unnatürliche Aufspaltung des Lebenssachverhalts wäre. Das Gericht ist fälschlichenweise von Tatmehrheit ausgegangen.

III Verhöfe gegen Denkgemeinschaft Logik

- 1) Das Gericht schreibt auf Bl. 4 des Urteils unter III., dass das Wegfahren des Transporters vom

lagerplatz zu einem anderen Ort nur Sinn, dass das überlebende Opfer das Fahrzeug nicht sieht. Das ist kein zwingender Schluss. Vielmehr dient das auch dazu die Verfolgung der Tat zu erschweren sowie deren Aufklärung. Wenn das Fahrzeug des Täters neben dem Opfer gefunden wird, dann führt die Spur sofort zu ihm.

✓ 2) Auch die Tatsstellung, dass das Lautenlassendes Motors gegen den Vorsatz spricht ist keine logische Schlussfolgerung. Zwar erhöht das Lautenlassen die Chance, dass das Fahrzeug bemerkt wird. Beim Vorsatz handelt es sich aber um ein subjektives Merkmal, entscheidend muss sein, dass sich der Täter vorgestellt hat, dass durch das Lautenlassen des Motors die Chance erhöht wird, dass das Opfer rechtzeitig gefunden wird und überlebt.

Auch die Sachnige ist begründet.

C Zweckmäßigkeit

Da die berücksichtigte Revision zulässig und begründet ist, empfiehlt es sich diese zu kritisieren.

Die Revision ist bis zum 20.4.17 zu begründen

§345. Da eine Verurteilung wegen §251 StGB nicht in Betracht kommt und von Tatenheit auszugehen ist, kann sich das Strafmaß verringern. Eine Verschlechterung ist jedoch nicht ausgeschlossen, da die Staatsanwaltschaft auch Revision eingelebt hat.

✓ §358 II 1. Vor dem Hintergrund empfiehlt es sich die Revision weiter zu verfolgen.

Das Urteil des Landgerichts Halle vom 27.1.17 -
2 KLS 320 J S 38471/16 wird mit den oben gemachten
Tatstellungen aufgehoben und die Sache zur erneuten
Verhandlung und Entscheidung an eine andere
Kammer des Landgerichts Halle verwiesen.

Unterschrift Anwalt

langer reicht jetzt genug, vor allen Sachlage sehr
schw- genügt. Allerdings ausge größerer Fehler!

- Bei Re-Jg an §§ 250, 251 StPO überstet Sie Besitztumserfordernis nach § 251 E.
- Bei Re-Jg der § 244 E überstet Sie, dass ein Hilfsmittel gegen die Person auszuweisen ist, um Unfall verhindern. Nach "niedr. Druckdruck", schreibt sie sich da auch die Inhalte. Re-Jg der Ablehnung fällt ab.
- Sind wir nach § 229 im Hinterl. ej U-Hilfsmittel von 28.12 - 15.1. zu wif freuen.
- Sachlage ließ eigentlich rechtmäßig führen, vor allen anderen Trennung zw. Substitution - da Feststellungsweise erfolgt?

Bei Substitutionsweise überstet Sie allerdings, dass es am Feststellungsdr. freih. liegt, dass ein Zweck- als im Ende mit zumindesten kleinen Hilfe-Hilf möglich wird.

Für ist es nicht erlaubt, sodass durch Unfall von Elektro- mit eingeschr. PDU in einem Druckdruck scheitert bei sich auf Re-Jg der § 251 ab.

Bei mir § 238a E = wif freuen.